

5 Bereich und Zusatzbezeichnung Bienen

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Aufgabenbereich:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Bienenerkrankungen
- 2 Beratung in Krankheits- und Vergiftungsfällen sowie zur Zucht und Haltung von Bienen

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A 2 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B 3 Jahre¹

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V, sofern sich diese im Sinne von Abschnitt I mit der tierärztlichen Betreuung und/oder Überwachung von Bienenhaltungen beschäftigen, und unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Bereich „Bienen“ ermächtigten Tierarztes 2 Jahre
- 2 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 3 Weiterbildungsstunden:
Nachweis über die Teilnahme an mindestens 60 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung oder als angestellter Tierarzt, jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 3 Jahre¹
- 2 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 3 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 90 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

- 1 Biologie der Bienen, insbesondere Anatomie, Physiologie, Ethologie, Fortpflanzung, Haltung und Ökologie

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO verlängern sich nur diese anteiligen Weiterbildungszeiten auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 2 Untersuchung von Bienenvölkern, Bienen und Brut zum Nachweis von Krankheiten, Schäden und Vergiftungen
- 3 Pathologie und Labordiagnostik von Bienenkrankheiten
- 4 Prophylaxe von Bienenkrankheiten und -schäden
- 5 Biologische und medikamentelle Behandlung von Bienenkrankheiten
- 6 Honigkunde, sonstige Bienenprodukte (Propolis, Wachs, Bienengift)
- 7 Einschlägige Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Zugelassene Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Bereich „Bienen“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden